

# Ein Leben in Würde bis zuletzt

## Zur Diskussion um den assistierten Suizid<sup>1</sup>

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde

Es ist ein unfruchtbares Unterfangen, sich darüber zu streiten, ob die Menschenrechte vornehmlich oder gar ausschließlich säkularen oder christlichen Ursprungs seien. Es gibt ein Potential für die Sakralisierung der Person in den Ethiken aller religiösen und philosophischen Traditionen. Vorstellungen von der Sakralität der Person finden sich – so Hans Joas – schon in der sogenannten Achsenzeit (800 v. Chr. – 200 n. Chr.), „nicht nur in der Bibel oder im antiken Griechenland, auf die sich die westliche Tradition beruft, sondern auch in Indien, wo wichtige religiöse Denker das Atman, den sakralen Kern des Selbst, als identisch mit dem Brahman, der tiefsten Realität des Kosmos, betrachteten. Wir finden die Sakralität der Person auch bei Buddha und in China bei Konfuzius; für beide waren alle Menschen Brüder oder Söhne des Himmels.“<sup>2</sup> Grundelemente für die spätere Entwicklung der Menschenrechte sind von der biblischen Botschaft her die Vorstellung von der Gottebenbildlichkeit bzw. der Unsterblichkeit jedes Menschen als des sakralen Kerns jeder Person, vom Leben des einzelnen als einer Gabe<sup>3</sup> sowie die Botschaft von der Menschwerdung Gottes, der sich mit den Armen und Geringen identifiziert.

Warum aber blieben die in der Achsenzeit entstandenen Ideen der Sakralität der Person und die biblische Botschaft von der Gottebenbildlichkeit und von der Menschwerdung Gottes eigentlich häufig als kulturelle Kraft so schwach?<sup>4</sup> ‚Keine Religion‘, schrieb ein französischer Gelehrter (Jacques Jomier), ‚darf in Sachen Sklaverei den ersten Stein werfen.‘ Dem ließe sich hinzufügen: und keine Tradition des

---

<sup>1</sup> Textentwurf für eine Pressekonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen in Oberösterreich am 10. September 2020 in Linz, ergänzt bzw. überarbeitet am 8.1.2021.

<sup>2</sup> Hans Joas, Sind die Menschenrechte westlich? München 2015, 22.

<sup>3</sup> Hans Joas, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011, 20f.

<sup>4</sup> Joas, Menschenrechte westlich?, 23-25.

säkularen Humanismus ist gegen diese oder ähnliche Verfehlungen gefeiert.“<sup>5</sup> Man lese den Rassismus von Voltaire oder Immanuel Kant zu den „Negern“. Aber auch die jüdische und die christliche Tradition sind nicht einfach die „Erzeuger“ der Menschenrechte. Es gab massive Kritik von Pius VI. angesichts der Französischen Revolution an der Menschenrechtserklärung (1791) oder von Pius IX. gegen Religionsfreiheit, gegen Meinungsfreiheit und Gedankenfreiheit (Enzyklika Quanta Cura: Der Syllabus Errorum 1864)<sup>6</sup>

Das katholische Lehramt hat mit Johannes XXIII. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 positiv als einen Akt von höchster Bedeutung gewürdigt (Enzyklika Pacem in Terris 1961): „In der Präambel dieser Erklärung wird eingeschärft, alle Völker und Nationen mussten in erster Linie danach trachten, dass alle Rechte und Formen der Freiheit, die in der Erklärung beschrieben sind, tatsächlich anerkannt und unverletzt gewahrt werden. ... Nichtsdestoweniger ist diese Erklärung gleichsam als Stufe und als Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt zu betrachten. Denn durch sie wird die Würde der Person für alle Menschen feierlich anerkannt, und es werden jedem Menschen die Rechte zugesprochen, die Wahrheit frei zu suchen, den Normen der Sittlichkeit zu folgen, die Pflichten der Gerechtigkeit auszuüben, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. ... Rechte, die deswegen allgemein, unverletzlich und unveränderlich sind, weil sie unmittelbar aus der Würde der menschlichen Person entspringen.“<sup>7</sup>

Die unantastbare Würde kommt dem Menschen als solchen zu. „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ (Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948) „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten ist Pflicht aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1 des deutschen Grundgesetzes) Der Grundsatz der Menschenwürde wird meist nicht bestritten. Und doch sind Umfang und Reichweite umstritten. Die Würde des Menschen wird praktisch oft auf

---

<sup>5</sup> Joas, Menschenrechte westlich?, 53f mit Anm. 26.

<sup>6</sup> Übersetzung zit. nach: Tamara Bloch, Die Stellungnahmen der römisch-katholischen Amtskirche zur Frage der Menschenrechte seit 1215. Eine historische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistungen im CIC/1983, Frankfurt/M. 2008, 212-220.

<sup>7</sup> [http://w2.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf\\_j-xxiii\\_enc\\_11041963\\_pacem.pdf](http://w2.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.pdf)

schreckliche Weise verletzt, aber auch in der Theorie negiert. Im deutschen Sprachraum geben Buchtitel wie „Die Würde des Menschen ist antastbar“ (F.J. Wetz), ebenso wie kritische Zeitungsartikel mit dem Titel „Die Würde des Menschen *war* unantastbar“ Zeugnis.

Die ethischen Fragen am Lebensanfang und am Lebensende stehen in intensiver Wechselwirkung mit dem Problem des Umgangs mitten im Leben: Zugang zu medizinischer Behandlung und Leistung, soziale Lebensbedingungen, Bildung als wichtige Grundlage für Lebenschancen, Vorsorge im Alter, Sicherheit, Frieden, Asyl und Migration. Was um die Lebensränder gesellschaftlich besprochen wird, ist ein Signal für das, was uns künftig auch in der Lebensmitte betreffen kann. Bis in die Gegenwart werden Todesstrafe und Präventivkriege gerechtfertigt. Sie führen zu unsäglichem Leiden durch die Tötung von Tausenden und Abertausenden, vor allem auch von Kindern. Die Gefahr ist nicht von der Hand, dass Menschenwürde auf Gesundheit, Tüchtigkeit, Jugendlichkeit, Souveränität, wirtschaftliche Brauchbarkeit und Effizienz oder auch Sportlichkeit und Schönheit reduziert wird. Aber Würde und Lebensrecht dürfen nicht abgestuft werden.

Sterbebegleitung: Ein Leben in Würde bis zuletzt

Ein humaner Sterbebeistand, der diesen Namen verdient, verfolgt das Ziel, einem sterbenden Mitmenschen Raum für die Annahme seines eigenen Todes zu gewähren. Sie belässt ihm das Recht auf das eigene Sterben – nicht nach der Art der manipulierten Selbsttötung, sondern im Sinn einer bewussten Annahme des Todes. Von Seiten der Ärzte, Pflegekräfte und der Angehörigen soll dies durch wirksame Schmerzlinderung, aufmerksame medizinische Pflege und mitmenschliche Nähe unterstützt werden. Ein wichtiges Dokument der internationalen Staatengemeinschaft, die Charta des Europarates zum „Schutz der Menschenrechte und der Würde unheilbar Kranker und Sterbender“ aus dem Jahre 1999 proklamiert deshalb ausdrücklich, dass sich die unverletzbare Würde des Menschen über alle Phasen des Lebens erstreckt und daher auch den Anspruch auf ausreichenden Schutz und wirksame Unterstützung und Hilfe beim Sterben umfasst. In ihrer letzten Bestimmung fordert die Charta ausdrücklich, dass der Respekt vor der Würde Sterbender absichtliche Tötungshandlungen niemals legitimieren kann.

Dieses integrale Verständnis einer medizinischen, menschlichen und geistlich-religiösen Sterbebegleitung beruht freilich auf einer anthropologischen Voraussetzung: Das Sterben ist nicht einfach das Ende, sondern selbst ein Teil des Lebens. Im Tod geht es um die Vollendung des Lebens, die vom Menschen nicht nur passiv erlitten, sondern, soweit es die Umstände des eigenen Sterbens erlauben, bewusst angenommen werden soll. Wie ein Mensch stirbt und wie er diese letzte Aufgabe erfüllt, sagt etwas aus über die Art seines Lebens, so wie umgekehrt in sozial-ethischer Perspektive der Umgang unserer Gesellschaft mit den Sterbenden in ihrer Mitte etwas von ihrer humanen Qualität erkennen lässt. (E. Schockenhoff)

## Tötungsverbot

Das dem ärztlichen Auftrag zum Lebensschutz korrespondierende ethische Prinzip ist das Tötungsverbot. Es gehört zum Ethos aller großen Weltreligionen und ist in seiner positiven Form, als fundamentales Lebensrecht, in allen Verfassungen der modernen Demokratien verankert und durch Gesetze geschützt. Der Blick auf die geschichtliche Entwicklung zeigt auch in der säkularen Gesellschaft die Tendenz zu einer Ausweitung und immer wirksameren Durchsetzung des Tötungsverbot. Die Todesstrafe wird in den meisten zivilisierten Gesellschaften nicht mehr als erlaubtes Mittel der Strafverfolgung angesehen, und auch die Ethik des gerechten Krieges ist im Atomzeitalter mehr als fragwürdig geworden. Wer also heute neue Ausnahmen vom Tötungsverbot fordert, kann dies nicht damit begründen, dass es auch in der Vergangenheit solche Ausnahmen gegeben hat.

## Suizid

Jean Améry, österreichischer Schriftsteller, geb. 1912, emigriert 1939 nach Belgien, nahm an der Widerstandsbewegung teil, 1943 verhaftet, 2 Jahre KZ, starb 1977 durch „Freitod“<sup>8</sup>. Améry geht davon aus, dass jeder sich selbst gehört und dass somit niemand das Recht hat, einem anderen vorzuschreiben, auf welche Weise und im Hinblick auf was er seinen Eigenbesitz lebend und sterbend realisiert. Jean Améry sieht im Freitod ein Privileg des Humanen. „Wer aber Hand an sich legt und an die

---

<sup>8</sup> Jean Améry, Hand an sich legen. Diskurs über den Freitod, Stuttgart 1983.

Schwelle des Freitods tritt, konstituiert sein Ich, seine Freiheit.“ (74). „Wenn er Hand an sich legt und sich das Ich im Selbstausslöchen verliert und gerade darin zum ersten Mal total verwirklicht, erwartet er ein zuvor nie gekanntes Glücksgefühl.“ (79) Dieses Sich-selbst-Gehören findet mit dem Tod des Suizidanten eine letzte Bestätigung (115). Letztlich sieht Amery im Freitod einen Weg in die Freiheit: „Aber der Freitod ist da und nimmt uns heraus, erlöst uns vom Sein, das zur Last wird, und vom ex-sistere, das nur noch Angst ist.“ (131)

Immanuel Kant verwirft den Suizid mit der metaphysischen Begründung, das Subjekt der Sittlichkeit auszulöschen bedeute, das Fundament aller autonomen Freiheit und damit aller sittlichen Verbindlichkeit zu negieren: „Der Persönlichkeit kann der Mensch sich nicht entäußern, so lange von Pflichten die Rede ist, folglich so lange er lebt, und es ist ein Widerspruch, die Befugnis zu haben, sich aller Verbindlichkeit zu entziehen, d.i. frei so zu handeln, als ob es zu dieser Handlung gar keiner Befugnis bedürfte. Das Subjekt der Sittlichkeit in seiner eigenen Person zernichten, ist eben so viel, als die Sittlichkeit selbst ihrer Existenz nach, so viel an ihm ist, aus der Welt vertilgen, welche Zweck an sich selbst ist; mithin über sich als bloßes Mittel zu ihm beliebigen Zweck zu disponieren, heißt die Menschheit in seiner Person (homo noumenon) abwürdigen, der doch der Mensch (homo phaenomenon) zur Erhaltung anvertraut war.“<sup>9</sup>

## Das deutsche Urteil

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 26.2.2020 viele- auch Experten-überrascht. Es hat §217 des deutschen Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 für nichtig erklärt. Diese Bestimmung sah eine strafrechtliche Sanktion geschäftsmäßiger Beihilfe zum Suizid vor. Diese Bestimmung wurde wegen Unvereinbarkeit mit dem deutschen Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit) für nichtig erklärt. Das wird vom Bundesverfassungsgericht damit begründet, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art.2 Abs 1.i.V. mit Art. 1 Abs 1 GG) ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck persönlicher Autonomie umfasst.

---

<sup>9</sup> Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten, Tugendlehre § 6, in: WW ed. W. Weischedel, 7,2: Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, A 73, S 555.

Auch in Österreich haben daraufhin vier Personen beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) Individualanträge gestellt, § 78 StGB, der in Österreich, wie in vielen anderen Ländern auch Beihilfe zum Suizid unter Strafe stellt, als verfassungswidrig aufzuheben. – Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11.12.2020 den § 78 STGB zweiter Teil und damit die langewährende, bewährte Rechtstradition zum Verbot der Beihilfe zum Selbstmord, die Österreich mit vielen Ländern teilt, für verfassungswidrig erklärt. In Kürze zusammengefasst hält der VfGH am Verbot der Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB) fest, ebenso wie am Verbot, jemanden zum Suizid zu verleiten (§ 78/ 1. Tatbestand). Das absolute Verbot jeglicher Hilfestellung zum Suizid wird aber aufgrund eines zu weiten Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht als verfassungswidrig abgelehnt (§ 78/ 2. Tatbestand).

Der VfGH hat den Gesetzgeber aufgefordert, den einschlägigen § 78 binnen Jahresfrist zu „reparieren“. Hinter der Klage der vier Personen stand vermutlich ähnlich wie in Deutschland eine oder mehrere Schweizer „Firmen“, die Beihilfe zum Suizid gegen Bezahlung leisten. In der Sache hat sich der österreichische VfGH dem Urteil des deutschen BVerfG in Karlsruhe vom Aschermittwoch angeschlossen. – Die Anträge auf Verfassungswidrigkeit gegen §77 STGB („Tötung auf Verlangen“) wurden hingegen vom österreichischen VfGH abgewiesen.

Mit dem Suizidassistenten-Urteil proklamiert das deutsche Bundesverfassungsgericht und der österreichische VfGH eine neue Letztbegründung der Freiheit zum Suizid:<sup>10</sup> die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben als Ausdruck autonomer Persönlichkeitsentfaltung. Die Menschenwürde wird „mit prinzipiell unbeschränkter individueller Selbstbestimmung“ gleichgesetzt. Auslegung der Menschenwürdegarantie „im Sinne schrankenloser Autonomie und Selbstverfügung“ und diese unbeschränkte individuelle Selbstbestimmung erhält den Vorrang. Selbstbestimmtes Sterben unter Mitwirkung Dritter wird in den Rang einer letztgültigen Verwirklichung von Freiheit und Würde zu erheben.

Menschliche Entscheidungen werden jedoch von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst. Es besteht die Gefahr, dass die bedingungslose Anerkennung selbstzwecklichen Daseins durch sozialen Druck in Rechtfertigungsnot gerät.

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu Eberhard Schockenhoff, Selbstbestimmtes Sterben als unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde? Zum Suizidassistenten-Urteil des BVerfG vom 20. Februar 2020, in: IkaZ (Communio) 49 (2020) 408-417.

Verkürzter Freiheitsbegriff: Das zentrale Argument der Euthanasiebefürworter, die Berufung auf die Autonomie des Menschen, ist „philosophisch inkonsistent“. Menschliche Freiheit erschöpft sich nicht in „Autarkie“. Jeder Mensch ist bereits eingebettet in zwischenmenschliche Verhältnisse der Fürsorge und der Verantwortung für den Nächsten.

Zudem sind die weiteren Entwicklungen im Europarat, dessen Mitglied Österreich ist, zu beachten.<sup>11</sup> Im Jahr 1999 wurde auf österreichische Initiative die Empfehlung zum „Schutz der Menschenwürde und Menschenrechte Sterbender und terminal Kranker“ mit großer Mehrheit von der parlamentarischen Versammlung angenommen und seither mehrfach in der Judikatur des EGMR bestätigt. Diese Menschenrechtsrecommandation 1418/99 wurde erst kürzlich im Mai 2020 mit anderen einschlägigen Dokumenten des Europarates als Broschüre neuerlich ediert und auch auf die Webseite gestellt und so in Erinnerung gerufen. In diesem Dokument wird nach der Analyse der einschlägigen Hauptprobleme mit dem Sterben in unseren modernen Gesellschaften den Regierungen der Mitgliedsstaaten folgendes empfohlen:

- Vorrang in den Aufbau und Ausbau der Palliativpflege und von Hospizen zu legen
- dafür zu sorgen, dass niemand gegen seinen Willen einer medizinischen Behandlung unterzogen wird, bzw. gegen seinen Willen weiterbehandelt wird und so ein leidvoller Sterbeprozess verlängert wird (Autonomie als Abwehrrecht).
- dafür zu sorgen, dass Art. 2 der EMRK, nach dem eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden darf, ausdrücklich auch für Schwerkranke und Sterbende gilt. „Der Todeswunsch eines Sterbenden kann niemals gesetzliche Rechtfertigung für Handlungen sein, deren Ziel die Herbeiführung des Todes ist“ (letzter Satz der Empfehlung 1418/99).

In den Ausschüssen und Debatten der parlamentarischen Versammlung wurde klar, dass aus einem Abwehrrecht einer medizinischen Behandlung nicht einfach ein Anspruchsrecht gefolgert werden kann, schon gar nicht auf Tötung oder Beihilfe zur Selbsttötung. Wenn eine Gesellschaft Ärzten und anderen zubilligt auf Wunsch zu töten oder bei der Selbsttötung Unterstützung zu gewähren, öffnet sie Tür und Tor für letztlich nicht kontrollierbaren subtilen Druck auf den Kranken, die Angehörigen, die

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu: Günter Virt, *Damit Menschsein Zukunft hat. Theologische Ethik im Einsatz für eine humane Gesellschaft*, hg. Gerhard Marschütz und Gunter M. Prüller-Jagenteufel, Würzburg 2007, bes. 204-262.

Ärzte und langfristig auch auf die Finanzierung des Gesundheitssystems in diesem hochsensiblen Bereich. In den wichtigen Erläuterungen zu diesem Menschenrechtstext des ER wurde auch klar festgehalten, dass Beihilfe zum Suizid den internationalen Dokumenten des ärztlichen Ethos widerspricht.

In Österreich gibt es keine dem Art. 2 des deutschen Grundgesetzes vergleichbare Bestimmung. Österreich hat 1958 die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates (EMRK) ratifiziert, und sie 1964 rückwirkend innerstaatlich in Verfassungsrang gehoben. In Art. 2 der EMRK wird grundlegend festgehalten, dass die Mitgliedsstaaten des Europarates (derzeit 47 Mitgliedsstaaten) gewährleisten müssen, dass eine absichtliche Tötung eines Menschen nicht vorgenommen werden darf. In Art. 8 heißt es dann: „Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs“.

Aus diesem Art. 8 zu folgern, dass es Beihilfe beim Suizid ebenso geben sollte so wie beim Schutz des Briefgeheimnisses und der Wohnung, scheint doch etwas verwegen, zumal unsere Rechtsordnung vielfach zum Schutz der Bürger auch bei geringerer Gefährdung in die persönliche Autonomie eingreift, wie beispielsweise bei der Helmpflicht, der Sitzgurtpflicht, aber auch beim Suchtmittelgebrauch (mit erheblichen Strafen für die beihelfenden Dealer).

Bischof Manfred Scheuer